

Novelle der Anlageverordnung

Mehr Möglichkeiten für Versicherer

Am 7. März 2015 ist die Novelle der Anlageverordnung (AnIV) in Kraft getreten. Die AnIV definiert die Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen. Sie eröffnet VAG-Anlegern neue Möglichkeiten. Doch Versicherer müssen sich auch weiterhin auf Veränderungen einstellen.

Die regulatorischen Vorgaben für VAG-Anleger sind mitunter herausfordernd. Gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase gilt es, Renditeanforderungen und rechtliche Bedürfnisse gleichermaßen im Blick zu behalten. Doch bedeutet Regulierung nicht zwangsläufig, dass die Möglichkeiten für VAG-Anleger schwinden. Mit der im vergangenen März in Kraft getretenen Anlageverordnung (AnIV) wurden die Anlagemöglichkeiten für VAG-Anleger in Teilen erweitert. Diese konkretisiert die Anlagegrundsätze nach § 54 VAG für das gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen und definiert insbesondere die zulässigen Vermögensgegenstände sowie deren Obergrenzen.

Demnach bleibt Versicherungsunternehmen auch weiterhin die Option, bis zu 25 Prozent des gebundenen Vermögens in Immobilien zu investieren. Die möglichen Anlageformen wurden der Systematik des KAGB angepasst, so dass die VAG-Anleger weiterhin offene und geschlossene Spezial-AIFs sowie geschlossene Publikums-AIFs erwerben können, sofern deren Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 KAGB verfügt. Ausländische Fonds sind geeignet, wenn sie dem Recht eines EWR-Vertragsstaats unterliegen und auch die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz in einem solchen Staat hat. Tauglich für die Immobilienquote sind direkte und indirekte Immobilienanlagen, Immobilienanlagen nach § 231 Abs. 1 Nr. 1–6 KAGB (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Nießbrauchsrechte) und Immobiliengesellschaften nach § 235 Abs. 1 KAGB. Lediglich offene Immobilien-Publikumsfonds spielen für Versicherer auch künftig keine Rolle.

Weiterhin eröffnet die AnIV VAG-Anlegern einen verbesserten Zugang zu Investmentformen in den Bereichen Infrastruktur und erneuerbare Energien. So besteht die Möglichkeit, Darlehen an Unternehmen mit Bonitäten unterhalb von Investment-Grade zu vergeben. Dies trägt der derzeitigen Marktsituation Rechnung. Die Obergrenze für Darlehen in diesen Bereichen liegt laut § 2 Abs. 1 Nr. 4c AnIV bei 5 Prozent des gebundenen Vermögens. Weiterhin sind diese Investments Gegenstand der sogenannten Risikokapitalanlagequote, die auf 35 Prozent begrenzt ist.

VAG-Anleger können die erweiterten Spielräume für Zusatzerträge ausschöpfen. Immobilien bieten auch im neuen Umfeld interessante Ertragsmöglichkeiten. Auch ist der regulatorische Prozess noch nicht abgeschlossen: Es bleibt abzuwarten, wie die BaFin im Rahmen der ausstehenden Novellierung des Kapitalanlagerundschreibens weitere Anforderungen definiert.

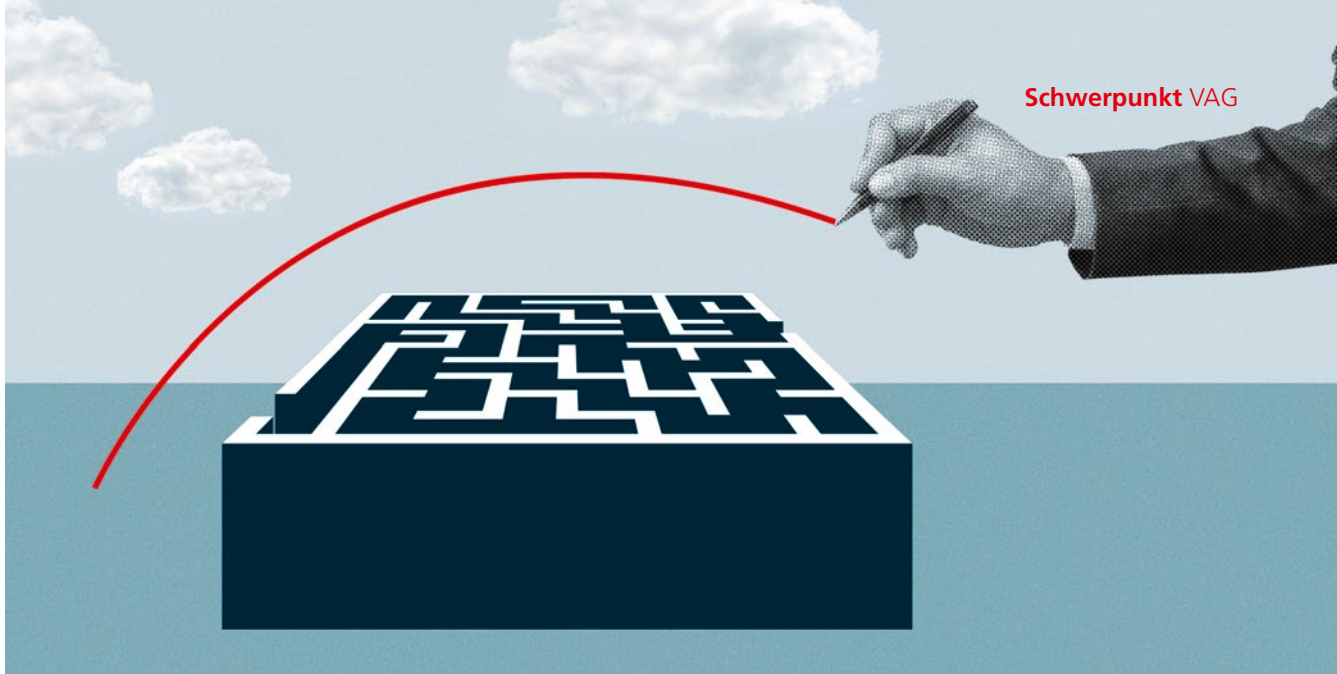
Für große Versicherungsunternehmen gilt die AnIV ohnehin nur bis 2016. Dann gilt für Unternehmen mit einem jährlichen Prämienvolumen von über 5 Millionen Euro Solvency II. Die AnIV wird dann nur noch für kleinere Versicherungsunternehmen sowie Pensionskassen, Pensionsfonds und viele Versorgungswerke einschlägig sein. VAG-Anleger sind also auch künftig gefordert, sich den Anforderungen der Regulatoren zu stellen und zugleich alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Renditeziele auch zu erreichen. ■



„VAG-Anleger können die erweiterten Spielräume für Zusatzerträge ausschöpfen. Immobilien bieten auch im neuen Umfeld interessante Ertragsmöglichkeiten.“

TORSTEN KNAPMEYER

Leiter Immobilienfondsmanagement,
Deko Immobilien Investment GmbH



FONDSKATEGORIEN NACH DER NEUEN ANLAGEVERORDNUNG

AnIV
§ 2 Abs. 1

	KATEGORIE	MISCHUNG	STREUUNG
15	OGAW OGAW entsprechend §§ 193–213 KAGB	Keine eigene Anlagegrenze, da Durchschau; bei erhöhtem Marktrisikopotenzial erfolgt Anrechnung auf 35%-Risikokapitalquote	Anrechnung der zehn größten Aussteller
14c	Immobilien-AIFs Spezial-AIFs und geschlossene Publikums-AIFs, die direkt oder indirekt in Vermögensgegenständen nach §§ 231 und 235 KAGB investieren	Anrechnung auf 25 %-Immobilienquote	Ausstellergrenze von 10 % des gebundenen Vermögens
16	Spezial-AIFs Spezial-AIFs, die entsprechend § 284 KAGB und nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 14c erfasst werden	Keine eigene Anlagegrenze, da Durchschau; bei erhöhtem Marktrisikopotenzial erfolgt Anrechnung auf 35 %-Risikokapitalquote	Anrechnung der zehn größten Aussteller
13b	Private-Equity-AIFs Geschlossene AIFs, u. a. für nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen	Anrechnung auf 15 %-Beteiligungsquote und 35 %-Risikokapitalquote	Ausstellergrenze von 1% des gebundenen Vermögens
17	Sonstige AIFs AIFs, die nicht von § 2 Abs. 1 Nrn. 13b, 14c, 15 und 16 erfasst sind	Anrechnung auf sonstige 7,5 %-AIF-Quote, zusammen u. a. mit Rohstoff- und Hedgefondsrisiken; Anrechnung auf die 35 %-Risikokapitalquote	Sofern offener AIF, Anrechnung der zehn größten Aussteller; sofern geschlossener AIF, Ausstellergrenze von 1% des gebundenen Vermögens

Schematische Darstellung

Fondsspektrum

Versicherungen können fast das ganze Fondsspektrum der OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und AIFs (alternativen Investmentfonds) entsprechend dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) nutzen. Nicht erwerbbar bleiben offene Publikums-Immobilien-AIFs sowie AIFs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der OECD beheimatet sind.

Anlagegrenzen

Die neue Anlageverordnung definiert die Anlagemöglichkeiten von institutionellen Anlegern, in fünf verschiedene Fondskategorien zu investieren. Spezialfonds bzw. offene Spezial-AIFs gemäß KAGB unterliegen weiterhin keiner gesonderten Anlagegrenze. Neu ist die 7,5 Prozent-Quote für Sonstige AIFs zusammen mit Hedgefonds und Investitionen in Rohstoffe.

Infrastrukturpraxis offen

Infrastrukturfonds wurden bei der Novelle der AnIV nicht aufgenommen, aber die Möglichkeit, Fremdkapitalinvestitionen durch besicherte Darlehen und unverbriefte Darlehen zu tätigen, ist erweitert worden. Die BaFin will damit ausdrücklich Investitionen in diesem Bereich erleichtern und fördern.